

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Bad Marienberg, Büchting 3 in 56470 Bad Marienberg, beantragt gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 die Genehmigung für die Renaturierung des Zeilerbach (Gewässer III. Ordnung) mit Umgestaltung im Uferbereich im Rahmen des Projektes „Erneuerung südlicher Kurpark“ in der Gemarkung Bad Marienberg, Flur 10, Flurstücke 535/1, 412, 414, 416 und 391.

Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 2 des UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 11. Februar 2025
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Im Auftrag:

Olaf Glasner